

Bemessung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Anlage 4

- 1. QWT, 2019

Gebührenbemessung**0. Hinweise zur Kalkulation**

Die Kalkulation dient der nachvollziehbaren Darstellung der Gebührenbemessung in der Unterbringungssatzung. Zur Berechnung eines kostendeckenden Gebührensatzes werden dabei die gebührenfähigen Kosten in Form von Personal- und Sachaufwendungen durch die prognostizierte Auslastung dividiert. Die angegebenen Personal- und Sachaufwendungen enthalten dabei auch die Aufwendungen für die Mehrwertsteuer, es handelt sich um Bruttoaufwendungen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen die zum Betrieb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen notwendigen Personalkosten und Personalnebenkosten (u. a. Aus- und Weiterbildungskosten und Kosten für Berufsunfallversicherung).

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen umfassen die zum Betrieb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen notwendigen Sachkosten (u. a. Kaltmiete, Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten).

Prognostizierte Auslastung

Die prognostizierte Auslastung stellt die im Jahr durchschnittlich erwartete Auslastung der Plätze in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen dar. Der Ansatz ergibt sich aus der Unterbringungskapazität der jeweiligen Einrichtung bzw. Einrichtungsgruppe bezogen auf ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Auslastungsgrades.

Bemessung der Gebühren für Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)

Die dargestellten Personal- und Sachaufwendungen sowie die prognostizierten Leistungseinheiten beziehen sich auf alle in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen unterzubringenden Personenkreise. Hiervon umfasst sind auch Personen, welche nicht vom Anwendungsbereich der Unterbringungssatzung umfasst sind, dies betrifft insbesondere anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies ist für die Berechnung des kostendeckenden Gebührenansatzes jedoch vorliegend unbeachtlich.

Berücksichtigung Über-/Unterdeckung aus Vorjahren

Die sich aus vorhergehenden Kalenderjahren ab dem Geltungszeitraum der Unterbringungssatzung (17.06.2016) errechnende Über- oder Unterdeckung wird bei der Bemessung der künftigen Gebührenhöhe nach den Vorgaben des § 10 SächsKAG ebenfalls mit berücksichtigt.

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)**1.1 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3****a) Personal- und Sachaufwendungen p. a. in EUR**

- Bauhofstraße 11	294.263,82
- Emerich-Ambros-Ufer 59	0,00
- Hechtstr. 10	428.984,26
- Hubertusstr. 36c	403.761,51
- Kipsdorfer Str. 112	338.942,82
- Mathildenstr. 15	117.288,20
- Prohliser Allee 3-5	197.992,06
- zur Wetterwarte 34	562.536,86
- Unterdeckung aus 2017 & 2018	122.577,10
Summe	2.466.346,63

b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze

- Bauhofstraße 11	48,7
- Emerich-Ambros-Ufer 59	0,0
- Hechtstr. 10	48,6
- Hubertusstr. 36c	51,0
- Kipsdorfer Str. 112	43,2
- Mathildenstr. 15	9,4
- Prohliser Allee 3-5	18,0
- zur Wetterwarte 34	45,0
Summe	263,87

c) Gebührenhöhe in EUR pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)

778,90

- 1. OKT. 2019

1.2 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs. 2

a) Personal- und Sachaufwendungen p. a. in Euro		
- Wohnungen	136.779,32	
- Unterdeckung aus 2017 & 2018	17.111,90	
Summe	153.891,22	
b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze		
- Wohnungen	37,10	
Summe	37,10	
c) Gebührenhöhe in Euro pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)		345,67

1.3 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5

a) Personal- und Sachaufwendungen p. a. in EUR		
- Hechtstr. 10	8.320,89	
Summe	8.320,89	
b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze		
- Hechtstr. 10	0,2	
Summe	0,20	
c) Gebührenhöhe in EUR pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)		3.467,04

Der sich aus der Berechnung ergebende kostendeckende Gebührensatz ist im Vergleich mit einer anderweitigen kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. in einer Pension) sehr hoch. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung einer Unterbringungseinrichtung entsprechend Nr. 5 der Unterbringungssatzung der Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt dient und es sich mithin um eine Hilfeleistung zur Überwindung einer unverschuldeten Notlage handelt. Daher wird vorliegend eine nicht kostendeckende Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je Tag der Übernachtung veranschlagt.

1.4 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1

a) Gebührenhöhe in EUR (Gebühr entsprechend 1.1)	778,90
---	---------------

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

2.1 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen im Zeitraum der ersten zwölf Monate der Unterbringung

a) Personal- und Sachaufwendungen in EUR	
- Buchenstr. 15b	303.223,89
- Florastr. 16	366.667,35
- Großenhainerstr. 92	329.387,52
- G.-Hartmann-Str. 4	1.443.780,36
- Heidenauer Str 49	1.538.530,77
- Karl-Stein-Str.24	833.038,08
- Katharinenstr. 9	868.430,02
- Lockwitztalstr. 60+60a	578.141,50
- Pillnitzer Landstr. 273	450.212,32
- Podemusstr. 9	315.908,45
- Tharandter Str. 8	280.128,38
- Trachauerstr. 9	269.555,21
- Wachwitzer Höhenweg 1a	552.150,42
- Wohnungen	7.010.689,60
Summe	15.139.843,87

b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze		
- Buchenstr. 15b		38,70
- Florastr. 16		72,00
- Großenhainerstr 92		39,20
- G.-Hartmann-Str. 4		84,60
- Heidenauer Str 49		111,60
- Karl-Stein-Str.24		85,50
- Katharinenstr. 9		68,40
- Lockwitztalstr. 60+60a		64,80
- Pillnitzer Landstr. 273		82,40
- Podemusstr. 9		33,30
- Tharandter Str. 8		36,00
- Trachauerstr. 9		48,60
- Wachwitzer Höhenweg 1a		54,00
- Wohnungen		1.963,50
Summe		2.782,60
c) Gebührenhöhe (ohne Kostenerstattung) in Euro pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)		453,41
+ Zuschlag aus Unterdeckung 2017 & 2018 für Asyl		132,94
Summe		586,35
d) Gebühr nach lit. c bezogen auf ein Kalenderjahr		7.036,23
e) Kostenerstattung für Unterbringung bezogen auf ein Kalenderjahr		2.250,00
f) Gebühr nach lit. d abzgl. Kostenerstattung nach lit. e		4.786,23
g) Gebührenhöhe (mit Kostenerstattung) in EUR pro Monat (lit. f / 12 Monate)		398,85

2.2 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach den ersten zwölf Monaten der Unterbringung

a) Gebührenhöhe in EUR	453,41
+ Zuschlag aus Unterdeckung 2017 & 2018 für Asyl	132,94
Summe	586,35

Zur Berechnung der Gebührenhöhe wird auf Nr. 2.1 lit. a bis lit. c verwiesen.

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) in Unterbringungseinrichtungen

a) Gebührenhöhe in EUR	453,41
+ Zuschlag aus Unterdeckung 2017 & 2018 für Asyl	132,94
Summe	586,35

Zur Berechnung der Gebührenhöhe wird auf Nr. 2.1 lit. a bis lit. c verwiesen.

4. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e) in Unterbringungseinrichtungen

a) Gebührenhöhe in EUR	453,41
+ Zuschlag aus Unterdeckung 2017 & 2018 für Asyl	132,94
Summe	586,35

Zur Berechnung der Gebührenhöhe wird auf Nr. 2.1 lit. a bis lit. c verwiesen.

6. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f) in Unterbringungseinrichtungen

a) Gebührenhöhe in EUR	453,41
+ Zuschlag aus Unterdeckung 2017 & 2018 für Asyl	132,94
Summe	586,35

Zur Berechnung der Gebührenhöhe wird auf Nr. 2.1 lit. a bis lit. c verwiesen.